

Fragebogen zur Feststellung der Branchenzugehörigkeit

Stand: 12.06.2018

Präambel

Bitte beachten Sie, dass dieser Fragebogen nicht die Höhe eines etwaigen Branchenzuschlags oder eine Anrechenbarkeit von Vorbeschäftigungszeiten bestimmt, sondern lediglich bezüglich der Frage der sachlichen Anwendbarkeit der Branchenzuschlagstarifverträge eine Hilfestellung geben soll. Eine finale Feststellung der Branchenzugehörigkeit ist ausschließlich anhand dieses Fragebogens ohne hinreichende Plausibilitätskontrolle nicht möglich. In den Fragen 3 und 4 sind Angaben zu den „Katalogbetrieben“ vorzunehmen, in den Fragen 5 und 6 zu den Hilfs- und Nebenbetrieben („Unterstützerbetrieben“).

Falls für Überlassungen an den Kundenbetriebe keine Branchenzuschläge zu berücksichtigen sind, gilt ab dem 10. Einsatzmonat das gesetzliche Equal Pay.

1. An welchem Betrieb wird der Mitarbeiter überlassen (im Folgenden: Einsatzbetrieb)?

Bezeichnung, Anschrift etc. _____

Warum stellen wir diese Frage?

Dasselbe in einer bestimmten Rechtsform geführte Unternehmen kann unter seinem Dach mehrere Betriebe vereinigen. Unternehmen und Betrieb können aber auch – das wird in kleinen und mittelständischen Unternehmen häufig der Fall sein – übereinstimmen. Branchenzuschläge sind allein für den konkreten Einsatzbetrieb zu prüfen. Es ist also nicht auf das Unternehmen oder gar den Konzern abzustellen.

2. Ist dieser Betrieb ein Handwerksbetrieb?

Ja, bitte weiter mit Frage 7. Nein, bitte weiter mit Frage 3.

Kriterien für die Handwerkseigenschaft sind u.a.:

- Mitgliedschaft in Handwerkskammer, Handwerksinnung, Kreishandwerkerschaft
- Eintragung in die Handwerksrolle
- weitgehend persönlich-fachliche, nicht nur rein kaufmännische Mitarbeit des Betriebsinhabers
- überwiegende Beschäftigung von Handwerksgesellen
- Überwiegen der Einzelfertigung
- Kein umfangreicher Maschineneinsatz
- Maschinen unterstützen handwerkliche Arbeit, ersetzen sie jedoch nicht
- Anwendung eines Tarifvertrags/Mindestlohns für das Handwerk

Warum stellen wir diese Frage?

Für Handwerksbetriebe gelten die Branchenzuschlagstarifverträge nicht. Der Eintrag in die Handwerksrolle allein reicht im Zweifel zum Nachweis der Handwerkseigenschaft nicht aus, wenn gewichtige materielle Kriterien gegen die Handwerkseigenschaft sprechen. Dem entsprechend kann auch Handwerksbetrieb im Sinne des TV BZ vorliegen, wenn keine Eintragung in die Handwerksrolle besteht, jedoch gewichtige materielle Kriterien für einen Handwerksbetrieb sprechen. Die Eigenschaft als Handwerksbetrieb liegt auch dann vor, wenn handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeiten ausgeübt werden, für die keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgesehen ist. Wenn es sich um einen teils industriell, teils handwerklich arbeitenden Betrieb handelt, kommt es darauf an, in welchem Bereich der Einsatzbetrieb überwiegend (*Anzahl der Arbeitsstunden*) tätig ist.

Nach Auffassung des iGZ gelten auch für Hilfs- und Nebenbetriebe („Unterstützerbetriebe“), die dem Handwerk angehören, die Branchenzuschlagstarifverträge grundsätzlich nicht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht zu einem gegenteiligen Ergebnis kommt. Aus Vorsichtsgründen kann eine vorsorgliche Deckelung in Betracht kommen (vgl. § 4 Absatz 3 des iGZ-Arbeitnehmerüberlassungsvertrags).

3. Fertigt der Einsatzbetrieb überwiegend in einem der folgenden Wirtschaftszweige?

Das Ergebnis halten Sie bitte unter Frage 4 fest.

Warum stellen wir diese Frage?

Die Tarifverträge über Branchenzuschläge stellen auf den Kundenbetrieb ab. Der (überwiegende) Betriebszweck kann vom Unternehmenszweck abweichen. Maßgeblich ist der überwiegende Geschäftszweck (der Schwerpunkt) des Einsatzbetriebes. Auch in diesem Fall muss auf die Anzahl der Arbeitsstunden im Einsatzbetrieb abgestellt werden. Im Folgenden soll festgestellt werden, ob überwiegend Tätigkeiten der in den einzelnen TV BZ aufgeführten Wirtschaftszweige ausgeübt werden.

Alle Entleiher, deren überwiegende Tätigkeit als Glied einer Fertigungskette unmittelbar auf die Fertigung eines Produkts des Wirtschaftszweiges sowie dessen Bestandteilen gerichtet ist, werden von den entsprechenden Tarifverträgen über Branchenzuschläge erfasst (vgl. BAG, Urteil vom 22.02.2017 – 5 AZR 552/14). Damit fallen gegebenenfalls auch sogenannte Industriedienstleister, soweit sie als Glied einer Fertigungskette unmittelbar an der Herstellung des Produkts beteiligt sind, unter den Anwendungsbereich des entsprechenden Branchenzuschlagstarifvertrags.

Grundsätzlich sind nur Fertigungsbetriebe von den Katalogen der TV BZ erfasst, so dass die TV BZ zum Beispiel nicht für reine Forschungsbetriebe und nicht für überwiegend Handel treibende und Verkaufsbetriebe gelten.

In seltenen Fällen können jedoch auch Nichtfertigungsbetriebe vom Katalog eines TV BZ erfasst sein. Dies betrifft im Bereich des TV BZ Textil und Bekleidung externe Verkaufs- und Orderabteilungen von Textil- und Bekleidungsunternehmen (vgl. Aufzählung der artverwandten Industrien im Organisationsbereich II der Satzung der IG Metall), die Verpackung und den Verkauf von Fertigungsprodukten im Bereich des TV BZ Chemie und im Bereich des TV BZ Holz und Kunststoff (IG Metall) beim „Innenausbau“ auch Möbelhäuser. Auch hier kommt es auf den überwiegenden Geschäftszweck an.

3.1. Metall- und Elektroindustrie (IG Metall)

Anwendungsbereich:

Hierzu gehören:

NE-Metallgewinnung und -verarbeitung, Scheideanstalten, Gießereien, Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung, Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien, Schmieden, Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen, Maschinen-, Apparate- und Werkzeugbau, Automobilindustrie und Fahrzeugbau, Luft- und Raumfahrtindustrie, Schiffbau, Elektrotechnik, Elektro- und Elektrotechnikindustrie, Hardwareproduktion, Feinmechanik und Optik, Uhren-Industrie, Eisen-, Blech- und Metallwaren, Musikinstrumente, Spiel- und Sportgeräte, Schmuckwaren

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV BZ ME. Ein Betrieb der Metall- und Elektroindustrie, namentlich ein solcher der Automobilindustrie kommt auch in Betracht, wenn ein anderer Werkstoff als Metall (z.B. Textilstoff oder Kunststoff) verarbeitet wird (BAG, Urteil vom 22.02.2017 – 5 AZR 252/16). Nach Auffassung des iGZ spricht Einiges dafür, dass in diesen Fällen allerdings bspw. die spezielleren TV BZ TB und TV BZ HK zu berücksichtigen sind (vgl. iGZ-Rechtsinfo zu den BAG-Entscheidungen vom 22.02.2017). Achtung: Der Organisationsbereich I der Satzung der IG Metall wurde nicht 1:1 in den Katalog des TV BZ ME übernommen.

3.2. Kautschuk verarbeitende Industrie (IG BCE)

Anwendungsbereich:

Hierunter fallen Kundenbetriebe, die der Kautschukindustrie angehören **und nicht den Flächentarifvertrag der Chemieindustrie anwenden.**

Wendet der Kautschukbetrieb hingegen den Flächentarifvertrag der Chemieindustrie an, greift gemäß einer Protokollnotiz zu den TV BZ Chemie/Kautschuk/Kunststoff der TV BZ Chemie insoweit vorrangig vor den TV BZ Kautschuk. **Dann bitte weiter mit Frage 3.4.1. Wird hingegen der Flächentarifvertrag der Chemieindustrie nicht angewendet, bitte weiter mit Frage 3.3.**

3.3. Kunststoff be- und verarbeitende Industrie (IG BCE)

Anwendungsbereich:

Kundenbetriebe, die der Kunststoffindustrie angehören **und nicht den Flächentarifvertrag der Chemieindustrie anwenden.** **Achtung:** Im Bereich der Kunststoffverarbeitung kann es insbesondere zu Überschneidungen der fachlichen Geltungsbereiche von TV BZ HK (IG Metall), TV BZ Kunststoff (IG BCE) und TV BZ PPK (ver.di) kommen. In erster Linie ist auf den im Einsatzbetrieb angewandten Flächentarifvertrag oder Haustarifvertrag abzustellen (vgl. Protokollnotiz zur Abgrenzung der drei genannten TV BZ mit fachlichem Geltungsbereich „Kunststoffverarbeitung“). Wird kein Tarifvertrag zur Anwendung gebracht, sind als Abgrenzungskriterien neben den Satzungen der betroffenen Gewerkschaften insbesondere folgende Hilfskriterien zu nennen:

- Welche Gewerkschaft ist im Kundenbetrieb, hilfsweise im Unternehmen, vertreten (Betriebsrat)?
- Aus welcher Tradition kommt das Unternehmen (früher Holz, heute Kunststoff)?
- Wo liegt der wirtschaftliche Schwerpunkt bzw. das wirtschaftliche Gepräge des Betriebs, hilfsweise des Unternehmens?
- Herstellungsverfahren, Be- und Verarbeitungsgrad von Gütern und Dienstleistungen
- Ursprungsart (pflanzlich, tierisch, mineralisch) und Materialart (Rohstoffart, Art der Zwischen- bzw. Halbprodukte) von Produkten

Wendet der Kunststoffbetrieb hingegen den Flächentarifvertrag der Chemieindustrie an, greift gemäß einer Protokollnotiz zu den TV BZ Chemie/Kautschuk/Kunststoff der TV BZ Chemie insoweit vorrangig vor den TV BZ Kunststoff. **Dann bitte weiter mit Frage 3.4.1. Wird hingegen der Flächentarifvertrag der Chemieindustrie nicht angewendet, bitte weiter mit Frage 3.4.**

3.4. Chemische Industrie (IG BCE)

Anwendungsbereich zuzüglich Sonderfälle für Betriebe der kautschuk- oder kunststoffverarbeitenden Industrie bzw. Betriebe, die Fertigungserzeugnisse der Chemischen Industrie verpacken und verkaufen, und den Flächentarifvertrag der Chemischen Industrie anwenden.

Erfasst sind:

Anorganische und organische Chemikalien und Grundstoffe, Kernchemie, Chemiefaser, Chemisch-technische Erzeugnisse, Pharmazeutische Erzeugnisse, Kosmetische Erzeugnisse, Biotechnologie, Nanotechnologie, Nachwachsende Rohstoffe, Brennstoffzelle und Wasserstofftechnik

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV Chemie. Eine nähere Definition der Wirtschaftszweige findet sich im Organisationskatalog der Satzung der IG BCE. Falls eine der folgenden Fragen unter 3.4. mit „Ja“ beantwortet wurde, findet der TV BZ Chemie ebenfalls Anwendung, obwohl die oben genannten Wirtschaftszweige der chemischen Industrie nicht vorliegen.

- Ja
 Nein, bitte weiter mit Frage 3.4.1.
 Keine klare Angabe möglich, weil _____ . Bitte weiter mit Frage 3.4.3.

3.4.1. Handelt es sich beim Einsatzbetrieb um einen Betrieb der Kautschukindustrie bzw. der Kunststoff verarbeitenden Industrie, der den Flächentarifvertrag der Chemischen Industrie anwendet?

Der TV BZ Chemie gilt auch, wenn ein Kautschuk- oder Kunststoffbetrieb den Flächentarifvertrag der Chemieindustrie anwendet. Gemäß einer Protokollnotiz zu den TV BZ Chemie / Kautschuk / Kunststoff greift der TV BZ Chemie insoweit vorrangig vor den TV BZ Kautschuk bzw. Kunststoff (IG BCE).

- Ja Nein, bitte weiter mit Frage 3.4.2.

3.4.2. Handelt es sich beim Einsatzbetrieb um einen Betrieb, der Fertigungserzeugnisse gemäß § 1 Ziffer 2 TV BZ Chemie verpackt und verkauft und den Flächentarifvertrag der Chemischen Industrie anwendet?

- Ja Nein, bitte weiter mit Frage 3.4.3.

3.4.3. Bei Zweifeln hinsichtlich der Zuordnung des Einsatzbetriebs zu einem Wirtschaftszweig der Chemischen Industrie: Wird der Flächentarifvertrag der Chemischen Industrie angewendet?

Ist weiterhin nicht ausgeschlossen, dass der Kundenbetrieb der Chemieindustrie angehört, ist die Anwendung des Flächentarifvertrags Chemie maßgebliches Kriterium für die Zuordnung des Einsatzbetriebs zu diesem Industriezweig. Werden die Tarifverträge bei nichttarifgebundenen Einsatzbetrieb nur teilweise angewendet, ist der TV BZ Chemie einschlägig, wenn jedenfalls die entgeltrelevanten Bestandteile des Tarifvertrags angewendet werden (auch in diesem Fall wäre die Frage mit „Ja“ zu beantworten).

- Ja Nein, bitte weiter mit Punkt 3.5.

3.5. Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie (IG Metall)

Anwendungsbereich:

Der Anwendungsbereich umfasst:

Plattenherstellung, Möbel und Polstermöbelherstellung, allgemeine Holzverarbeitung, Holzverwertungsbetriebe zur Gewinnung und Herstellung von Spezialprodukten, Kunststoffverarbeitung, Bautischlerei, Fertighausbau, Innenausbau, Musikinstrumente, Sportgeräte und Spielwaren, Korb-, Flecht- und Korkwaren, Haar- und Borstenverarbeitung, Karosserie- und Fahrzeugbau, Modellbau, Kulturwaren

Grundsätzlich handelt es sich beim (Haupt-)Betrieb um einen Fertigungsbetrieb. Es können jedoch im Bereich „Innenausbau“ auch Möbelhäuser erfasst sein.

Im Bereich der Kunststoffverarbeitung kann es zu Überschneidungen der fachlichen Geltungsbereiche von TV BZ HK (IG Metall), TV BZ Kunststoff (IG BCE) und TV BZ PPK (ver.di) kommen. In erster Linie ist auf den im Einsatzbetrieb angewandten Flächentarifvertrag oder Haustarifvertrag abzustellen (vgl. Protokollnotiz zur Abgrenzung der drei TV BZ mit fachlichem Geltungsbereich „Kunststoffverarbeitung“). Wird kein Tarifvertrag zur Anwendung gebracht, sind als Abgrenzungskriterien neben den Satzungen der betroffenen Gewerkschaften insbesondere folgende Hilfskriterien zu nennen:

- Welche Gewerkschaft ist im Kundenbetrieb, hilfsweise im Unternehmen, vertreten (Betriebsrat)?
- Aus welcher Tradition kommt das Unternehmen (früher Holz, heute Kunststoff)?
- Wo liegt der wirtschaftliche Schwerpunkt bzw. das wirtschaftliche Gepräge des Betriebs, hilfsweise des Unternehmens?
- Herstellungsverfahren, Be- und Verarbeitungsgrad von Gütern und Dienstleistungen
- Ursprungsart (pflanzlich, tierisch, mineralisch) und Materialart (Rohstoffart, Art der Zwischen- bzw. Halbprodukte) von Produkten

3.6. Textil- und Bekleidungsindustrie (IG Metall)

Anwendungsbereich:

Textil- und Bekleidungswirtschaft, Herstellung und/oder Verarbeitung von Haaren, Fasern, Garnen, Stoffen, Herstellung und Bearbeitung von Bekleidungswaren und ähnlichen Erzeugnissen aller Art, Artverwandte Industrien

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV BZ TB. Grundsätzlich sind nur Fertigungsbetriebe vom TV BZ TB erfasst. In seltenen Fällen (vgl. Aufzählung der artverwandten Industrien im Organisationsbereich II der IG Metall-Satzung) können auch Nichtfertigungsbetriebe wie z.B. externe Verkaufs- und Orderabteilungen von Textil- und Bekleidungsunternehmen vom TV BZ TB erfasst sein. Das Textilreinigungsgewerbe hingegen ist ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen.

3.7. Schienenverkehr (EVG)

Anwendungsbereich:

Hierzu gehören Betriebe folgender Wirtschaftszweige im Organisationsbereich der EVG:

Eisenbahnen des Schienenpersonen- oder Güterverkehrs, Eisenbahnunterhaltungsunternehmen, Eisenbahndienstleistungen und -werke

a) Eisenbahnen umfassen die Betriebe

der Eisenbahnverkehrsunternehmen, der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, von Unternehmen, die über Unternehmen nach Buchst. a) oder b) herrschen und deren einheitliche Leitung sicherstellen

b) Eisenbahnverkehrsunternehmen sind auf die Erbringung

von Eisenbahnverkehrsleistungen (Beförderung von Personen und Gütern auf einer Eisenbahninfrastruktur, d.h. einschließlich der Zugförderung) ausgerichtete Unternehmen, die diese Leistungen als Hauptzweck ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und somit überwiegend und nicht nur bei Gelegenheit erbringen; Unternehmen, die als Hauptzweck ihrer Geschäftstätigkeit für diese Eisenbahnverkehrsunternehmen Vertriebstätigkeiten ausüben (Vertriebsunternehmen); der Begriff der Eisenbahnverkehrsunternehmen erfasst auch Seil- und Bergbahnen.

c) Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind Unternehmen, die Eisenbahninfrastruktur betreiben. Eisenbahninfrastruktur umfasst

den Bau und die Unterhaltung von Schienenwegen und Bahnstromanlagen sowie sonstigen Betriebsanlagen; die Personen-, Güter- und Rangierbahnhöfe einschließlich deren Gebäude und sonstiger Einrichtungen sowie Güterterminals; Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme, Werkstätten der und für Eisenbahnverkehrsunternehmen

3.8. Papier erzeugende Industrie (IG BCE)

Anwendungsbereich:

Kann man den Einsatzbetrieb überwiegend diesem Wirtschaftszweig zuordnen, gilt der TV BZ Papiererzeugung. Es ist zwischen Papierverarbeitung und Papiererzeugung zu unterscheiden. Hier kann es mitunter zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Für Betriebe der Papierverarbeitung ist nicht die IG BCE, sondern ver.di zuständig.

3.9. Kali- und Steinsalzbergbau (IG BCE)

Anwendungsbereich:

Kann man den Kundenbetrieb diesem Wirtschaftszweige zuordnen, gilt der TV BZ Kali- und Steinsalzbergbau.

3.10. Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie (ver.di)

Anwendungsbereich:

Hierzu gehören Betriebe der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie, auch soweit anstelle von oder in Verbindung mit Papier und Pappe andere Werk- oder Kunststoffe verwendet werden. Im Einzelnen gehören folgende Wirtschaftsgruppen dazu:

Tapetenindustrie, Papierveredelung, Buntpapier- und Metallpapier-Fabrikation, Wachspapier-Industrie, Geschäftsbücher-, Systembuchungsmittel und Lernmittel-Industrie, buchbinderische Bürohilfsmittel-Industrie, buchbinderische Kalender- und Werbeartikel-Fabrikation, Herstellung von Gesang- und Gebetbüchern, Alben und Mappen, Ordnern und Registraturmitteln, industrielle Verlags- und Lohnbuchbindereien, Wellpappen-Industrie, Kartonagen-Industrie, Fabrikation von Hartpapierwaren und Rundgefäßen, Faltschachtel-Industrie, Papiersack-Industrie, Beutel-Industrie, Briefumschlag- und Papierausstattungs-Industrie, Fabrikation von Sondererzeugnissen der Papierverarbeitung

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV BZ PPK. **Achtung:** Im Bereich der Kunststoffverarbeitung kann es zum einen zu Überschneidungen der fachlichen Geltungsbereiche von TV BZ HK (IG Metall), TV BZ Kunststoff (IG BCE) und TV BZ PPK (ver.di) kommen. In erster Linie ist auf den im Einsatzbetrieb angewandten Flächentarifvertrag oder Haustarifvertrag abzustellen (vgl. Protokollnotiz zur Abgrenzung der drei genannten TV BZ mit fachlichem Geltungsbereich „Kunststoffverarbeitung“). Wird kein Tarifvertrag zur Anwendung gebracht, sind als Abgrenzungskriterien neben den Satzungen der betroffenen Gewerkschaften insbesondere folgende Hilfskriterien wie die im Betrieb vertretene Gewerkschaft, die Tradition/das Gepräge/der Schwerpunkt des Betriebs, Herstellungsverfahren oder Ursprungsart von Produkten abzustellen.

Zum anderen ist zwischen Papierverarbeitung und Papiererzeugung zu unterscheiden. Hier kann es mitunter zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Im Falle der Papiererzeugung ist nicht ver.di, sondern die IG BCE zuständig. Außerdem kann es zu Überschneidungen der fachlichen Geltungsbereiche des TV BZ Druck-gewerblich sowie des TV BZ PPK kommen. In Zweifelsfällen ist darauf abzustellen, ob die meisten im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden im Bereich des Drucks oder im Bereich der Papierverarbeitung abgeleistet werden, also darauf, was der Betrieb überwiegend macht. Hierbei kann auch die Hilfsüberlegung herangezogen werden, ob bei der betrieblichen Tätigkeit die Information im Vordergrund steht (Schwerpunkt: Druck) oder die Herstellung eines Produkts aus Papier, bei welchem der Informationsgehalt des Aufdrucks im Rahmen des Betriebszwecks im Hintergrund steht (dann Schwerpunkt: Papierverarbeitung).

3.11. Druckindustrie, gewerbliche Arbeitnehmer (ver.di)

Anwendungsbereich:

Der TV BZ Druck – gewerblich gilt nur, wenn gewerbliche Arbeitnehmer überlassen werden. Zur Druckindustrie gehören Betriebe, die folgenden Wirtschaftszweigen zuzuordnen sind:

Druckvorlagenherstellung, Druckformherstellung, Druck und Weiterverarbeitung, unabhängig von der Art des Druckverfahrens

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung zuordnen, gilt der TV BZ Druck – gewerblich. Es kann zu Überschneidungen der fachlichen Geltungsbereiche des TV BZ Druck-gewerblich sowie des TV BZ für die Papier verarbeitende Industrie kommen (TV BZ PPK). In Zweifelsfällen ist darauf abzustellen, ob die meisten im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden im Bereich des

Drucks oder im Bereich der Papierverarbeitung abgeleistet werden, also darauf, was der Betrieb überwiegend macht. Hierbei kann auch die Hilfsüberlegung herangezogen werden, ob bei der betrieblichen Tätigkeit die Information im Vordergrund steht (Schwerpunkt: Druck) oder die Herstellung eines Produkts aus Papier, bei welchem der Informationsgehalt des Aufdrucks im Rahmen des Betriebszwecks im Hintergrund steht (dann Schwerpunkt: Papierverarbeitung).

4. Gehört der fertigende Einsatzbetrieb demnach einem der vorgenannten Wirtschaftszweige überwiegend an?

Ja, dem Wirtschaftszweig _____ (Wirtschaftszweig angeben).
Es gilt der TV BZ _____. Das Ergebnis ist außerdem in § 4 Absatz 1 des iGZ-Arbeitnehmerüberlassungsvertrags festzuhalten. Bitte weiter mit Frage 7.

Nein, der Einsatzbetrieb gehört keinem der oben genannten Wirtschaftszweige überwiegend an, sondern

(Wirtschaftszweig angeben und nach Tätigkeiten aufschlüsseln). Bitte weiter mit Frage 5.

Warum stellen wir diese Frage?

Der (überwiegende) Betriebszweck kann vom Unternehmenszweck abweichen. Maßgeblich ist allein der überwiegende Geschäftszweck (Schwerpunkt) des Einsatzbetriebs. In diesem Fall kann nur auf die Anzahl der Arbeitsstunden im Einsatzbetrieb abgestellt werden.

5. Ist der Einsatzbetrieb ein Hilfs- und Nebenbetrieb im Sinne der TV BZ?

Ja, bitte weiter mit Frage 6

Nein, es findet keiner der in Frage 3 erwähnten TV BZ Anwendung. Bitte weiter mit Frage 7.

Warum stellen wir diese Frage?

Das BAG hat in einem Urteil vom 22.02.2017 entschieden, dass ein Hilfs- und Nebenbetrieb dann vorliegt, wenn der Betrieb *nicht originär einem der im Branchenzuschlagstarifvertrag genannten Wirtschaftszweige unterfällt, [...] aber nach seinen ausschließlichen oder überwiegenden betrieblichen Tätigkeiten den Fertigungsprozess eines Katalogbetriebs unterstützt und deshalb zum entsprechenden Wirtschaftszweig in dem Sinne „gehören“, dass sie ihm zuzuordnen sind (BAG, Urteil vom 22.02.2017 – 5 AZR 253/16).*

Eine Identität der Inhaberschaft bei Haupt- und Nebenbetrieb ist nach Auffassung des BAG nicht erforderlich.

Die Auswirkungen der genannten BAG-Rechtsprechung auf die hinsichtlich der Hilfs- und Nebenbetriebe abweichenden Formulierungen in verschiedenen Branchenzuschlagstarifverträgen sind nicht geklärt. Insbesondere die Frage, ob über die im TV BZ Chemie ausdrücklich erwähnten Reparatur-, Zubehör- und Montagebetriebe hinaus auch Dienstleistungsbetriebe wie z.B. Logistikbetriebe erfasst sind, ist derzeit nicht eindeutig zu beantworten. Es spricht aus Sicht des iGZ viel dafür, dass der TV BZ Chemie im Gegensatz zum TV BZ ME eine abschließende Aufzählung enthält und somit Dienstleistungsbetriebe nicht erfasst sind. Dies ist jedoch gerichtlich nicht entschieden.

6. Unterstützt der Einsatzbetrieb durch seine ausschließlichen oder überwiegenden Tätigkeiten den Fertigungsprozess eines Betriebes der in Frage 3 genannten Wirtschaftszweige?

Ja, einen Betrieb des Wirtschaftszweiges _____.

Bezeichnung, Anschrift etc. des Hauptbetriebes: _____.

Es gilt der TV BZ entsprechend dem angegebenen Wirtschaftszweig. Bitte weiter mit Frage 7.

Nein, bitte weiter mit Frage 7.

Warum stellen wir diese Frage?

Bei konsequenter Umsetzung der BAG-Entscheidungen vom 22.02.2017 genügt für die Anwendbarkeit des Branchenzuschlags in der Metall und Elektroindustrie, dass der Einsatzbetrieb

nach seinen ausschließlichen oder überwiegenden [...] Tätigkeiten den Fertigungsprozess eines Katalogbetriebs unterstützt (vgl. BAG, Urteil vom 22.02.2017 – 5 AZR 253/16).

Somit sind z.B. auch Industriedienstleister vom TV BZ erfasst, die selbst nicht produzieren, aber einem Hauptbetrieb mit der überwiegenden Anzahl der anfallenden Gesamtarbeitsstunden zuarbeiten („unterstützen“). Ob die Entscheidung auf die im Wortlaut leicht abweichenden mit der IG BCE verhandelten TV BZ übertragbar ist, ist derzeit gerichtlich ungeklärt.

7. Welcher Tarifvertrag wird Einsatzbetrieb angewendet?

Im Einsatzbetrieb wird kein Tarifvertrag angewendet.

Im Einsatzbetrieb wird folgender Tarifvertrag angewendet:

genaue Bezeichnung des Tarifvertrags: _____

abgeschlossen zwischen: _____ und _____

Warum stellen wir diese Frage?

Grundsätzlich sind Branchenzuschläge auch für nicht-tarifgebundene Kunden zu berücksichtigen, die Anwendung eines Tarifvertrags im Kundenbetrieb ist also keine zwingende Voraussetzung. Abgesehen von den wenigen Konstellationen, in denen eine spezielle Protollnotiz zu den TV BZ ausdrücklich auf den im Kundenbetrieb angewandten Tarifvertrag verweist, ist der Tarifvertrag des Kunden außerdem lediglich ein – wenn auch wichtiges – Indiz für einen bestimmten Wirtschaftszweig / eine Branche des Kundenbetriebs. Eine Angabe zu dem im Kundenbetrieb angewandten Tarifvertrag soll – auch in vermeintlich einfach gelagerten Fällen – die erforderliche Plausibilitätskontrolle ermöglichen.

Selbst in Zweifelsfällen besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung eines TV BZ bzw. dem ab dem 10. Einsatzmonat zu berücksichtigenden Equal Pay. Zwar kann aufgrund der Zweifelsfallregelung der jeweilige TV BZ angewendet werden, wobei allerdings davon auszugehen ist, dass die „freiwillige“ Anwendung des TV BZ nicht zu einer Verdrängung des gesetzlichen Equal Pay führt.

Der vorliegende Fragebogen wird Inhalt des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages vom _____.

(Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber)

(Ort, Datum, Unterschrift Personaldienstleister)